

Satzung des

Kollegium zur Förderung der Schießtechnik im Bogensport (KFS)

Version 21102021

Allgemeines

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kollegium zur Förderung der Schießtechnik im Bogensport e.V.“ abgekürzt durch „KFS“.

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VRxxxxx im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen worden und trägt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm (Nordrhein-Westfalen).

Der Gerichtsstand ist Hamm.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bogensports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, den Bogensport in allen seinen Erscheinungsformen mit Ausbildungs- und Prüfungskonzepten weiterzuentwickeln.

Als Orientierung dient der Deutsche Schützenbund

§3. Gemeinnützigkeit

Das KFS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des KFS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Angemessene Aufwandsentschädigungen werden gezahlt.

§4. Tätigkeitsgrundsätze

Rechtsgrundlage des KFS sind diese Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen nicht im Widerspruch dazu stehen.

Das Kollegium ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bogensportvereinen, Bogensportschulen sowie bogensporttreibende Abteilungen von Sportgemeinschaften und Individualmitglieder.

Das KFS ist politisch und konfessionell unabhängig.

Es ist gegen jegliche Form der physischen und psychischen Gewalt.

§5. Aufgaben

Das KFS hat als Ziel die Aus- und Weiterbildung von Bogenschützen, Trainern und Übungsleitern, sowie die Entwicklung von Prüfungssystemen zu fördern.

Mitgliedschaft

§6. Arten der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind dem KFS beigetretene Bogensportvereine, Bogensportschulen und Vereine mit bogensporttreibende Abteilungen.

Passive Mitglieder sind natürliche Personen, zum Beispiel Bogensporttrainer oder andere Funktionäre aus der Bogensportwelt, die die Ziele des KFS unterstützen.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den KFS Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§7. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch

- a. Ausschluss aus dem KFS aus gewichtigem Grund, durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b. Auflösung.
- c. Tod.

§8. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Kollegiums teilzunehmen.

Sie sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Kollegiums sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

Sie haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§9. Stimmrechte

In den Mitgliederversammlungen und im Vorstand besitzt jedes aktives Mitglied eine Stimme. Wenn mehrere Vertreter aus einem Verein an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, soll ein Vertreter als Stimmberechtigter ernannt werden.

Mitglieder des Vorstands besitzen jeweils eine Stimme.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, können sich jedoch inhaltlich an den Diskussionen beteiligen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, der jeweils am 1.1. eines Jahres im Voraus fällig ist.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden

§11. Organe

1. Die Organe des Kollegiums sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Bei Bedarf können vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

§12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Kollegiums. Sie tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der letzten drei Monate des jeweiligen Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Der Vorstand bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Elektronischer Versand der Einladung ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 3 Wochen einberufen werden, wenn:

- das Interesse des KFS es erfordert,
- 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzender geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes; die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich
- die Wahl von 2 Kassenprüfern; die Amtszeit ist versetzt und beträgt 2 Jahre.
Einer der Kassenprüfer muss jährlich durch einen Nachfolger ersetzt werden.
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- die Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes
- die Genehmigung einer Ordnung
- die Bildung von Ausschüssen
- Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitglieder 1 Woche vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Entscheidungsprotokoll anzufertigen, vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzuleiten.

§13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Es sind die Positionen eines Vorsitzenden, sowie 2 zusätzliche Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied einer aktiven Mitgliedsgemeinschaft oder ein passives Mitglied des KFS sein.

Alle Positionen werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Positionen sind einzeln zu wählen. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Mitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein kommissarischer Nachfolger für die verbleibende Zeit durch den verbleibenden Vorstand bestimmt.

Der Vorstand erstellt die Finanzordnung und hat diese sowie jede Änderung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Schlussbestimmungen

§14. Zweckvermögen

Zur Verwirklichung des unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecks ist, soweit ein Überschuss erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§15. Auflösung

Über die Auflösung des Kollegiums entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von allen anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung des Kollegiums, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Kollegiums, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem in 1861 gegründeten Verein „Deutscher Schützenbund e.V. Fachverband für Sportschießen und Bogensport (DSB)“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, führt dieses nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung. Der betroffene Inhalt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht, oder zu streichen.

§17. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am xx.xx.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm in Kraft.

Hamm xx,xx,2021